

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung der Universität Regensburg über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Vom 1. Oktober 1999

Aufgrund des Art. 6 BayHSchG erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Allgemeines

Die Universität Regensburg trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Zur Wahrung ihrer Verantwortung in der Forschung ist sie befugt und verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten Vorkehrungen zu treffen, wie mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen ist. Auf diese Weise sichert sie die anerkannten Normen von Wissenschaftlichkeit und entspricht ihren gesetzlichen Verpflichtungen auf zweckentsprechende Verwendung von Steuermitteln oder ihren vertraglich übernommenen Verpflichtungen auf zweckentsprechende Verwendung von privaten Fördermitteln.

§ 2

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Von allen in der Forschung tätigen Mitgliedern der Universität Regensburg sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Sie umfassen:

- die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Erkenntnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,

sowie

- zusätzlich vorhandene Regelungen der einzelnen Fachdisziplinen.

(2) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern für 10 Jahre sicher aufzubewahren, soweit es dessen zum Zwecke der Nachprüfbarkeit bedarf.

- (3) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind allen wissenschaftlichen Mitgliedern der Universität Regensburg bekanntzugeben und für diese verpflichtend. Sie sind unter ihrer Beteiligung stetig weiterzuentwickeln. Die Regeln müssen fester Bestandteil der Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.
- (4) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit. Die Universität entwickelt Grundsätze für seine Betreuung und wird die Leitung der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten.
- (5) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Hochschule trägt jede Fakultät für ihren Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- (6) Die Universität Regensburg bestellt einen unabhängigen Ansprechpartner/Ombudsmann (§ 4), an den sich ihre Mitglieder in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.
- (7) Kriterien für die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen sind so festzulegen, daß Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- (8) Coautorinnen und Coautoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam.

§ 3

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums

in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter und als Betreuer von Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,

- die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 4 Ombudsmann

- (1) Der Senat der Universität Regensburg bestellt auf Vorschlag des Leitungsgremiums einen erfahrenen Wissenschaftler (Ombudsmann) mit nationalen und internationalen Kontakten als Ansprechpartner für Mitglieder der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, und einen Stellvertreter. Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (2) Darüber hinaus bestellt der Senat der Universität eine „Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“. Sie besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professoren der Universität Regensburg, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben sollte.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Der Ombudsmann und sein Stellvertreter gehören der Kommission mit beratender Stimme an.
- (4) Die Kommission wird auf Antrag des Ombudsmannes, seines Stellvertreters oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (Ordnungsverfahren, Disziplinarverfahren, Arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (5) Die Amtszeit des Ombudsmannes, seines Stellvertreters und der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Auf den Ombudsmann und die Kommission wird im Vorlesungsverzeichnis unter Darstellung ihrer jeweiligen Funktion und unter Hinweis auf den Anspruch jedes Mitglieds der Hochschule, den Ombudsmann innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen, ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Vorprüfungsverfahren

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle der Ombudsmann, ggf. auch ein Mitglied der o.g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Der Ombudsmann übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen der Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- (3) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

§ 6

Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u. a. Schlichtungsberater zählen.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert der Ombudsmann alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass der Ombudsmann ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

§ 7 Weitere Verfahren

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (3) Die jeweils zuständigen Organe und Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juni und 21. Juli 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 31.08.1999 Nr. IX/6-26d/01a-26/38 422.

Regensburg, den 1. Oktober 1999
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Helmut Altner)

Diese Satzung wurde am 1. Oktober 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Oktober 1999 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 1999.